

SATZUNG des Marktes Rotthalmünster zur
1. ÄNDERUNG der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Marktes Rotthalmünster
(Wasserabgabesatzung – WAS –)

vom 20.11.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Rotthalmünster folgende Satzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Rotthalmünster (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 25.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 (Anschluss- und Benutzungsrecht) erhält folgende neue Fassung:

„Der Markt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 (Abnehmerpflichten, Haftung) erhält folgende neue Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 (Art und Umfang der Versorgung) erhält folgende neue Fassung:

„Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rotthalmünster, 20.11.2025

MARKT ROTTHALMÜNSTER


Straußberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung des Marktes Rotthalmünster zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Rotthalmünster (Wasserabgabesatzung – WAS –) wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 30.10.2025 beschlossen.


Sie wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 35 der Geschäftsordnung des Marktes dadurch amtlich bekannt gemacht, dass der Satzungstext ab dem 21.11.2025 in der Verwaltung des Marktes, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, Zimmer OG 07, zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt wurde und die Niederlegung am selben Tag durch Anschlag an allen Gemeindefeldern öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Der Anschlag wurde am 21.11.2025 angebracht und am 23.12.2025 wieder abgenommen; dies wurde zu den Akten genommen.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rotthalmünster, den 21.11.2025

Markt Rotthalmünster


Günther Straußberger
Erster Bürgermeister

